

Film

Distributionsbeitrag

Kriterien

1/2

Beitragsberechtigung

Gesuche können von professionellen Aargauer Filmschaffenden (Regisseurinnen und Regisseuren, Autorinnen und Autoren, verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten) beantragt werden. Berücksichtigt werden Spiel-, Dokumentar-, Experimentalfilmen bis hin zu Medienkunstprojekten. Reicht eine ausserkantonale Produktionsfirma das Gesuch ein, muss ein persönliches Begleitschreiben des/der Aargauer Filmschaffenden beigelegt werden.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Kein Aargau-Bezug ist gegeben, wenn bei einem Filmprojekt lediglich der Drehort im Kanton Aargau liegt bzw. lediglich ein thematischer Bezug zum Kanton Aargau besteht.

Spezifische Auflagen zur formalen Zulassung

Aargauer Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure:

- Gesuche um Distributionsbeiträge können eingereicht werden, wenn eine Mindestmitwirkung von 50% mit Autoren- oder Regievertrag nachgewiesen wird.

Aargauer Produzentinnen und Produzenten:

- Mind. 30%-Beteiligung und Zeichnungsberechtigung an der beziehungsweise für die Produktionsfirma (Beleg durch Handelsregisterauszug).

Allgemein

- Bei der Beurteilung von Treatment-, Drehbuch-/Entwicklungs-, Herstellungs- und Distributionsbeiträgen wird der Fachbereich Film von zwei ausserkantonalen Filmexpertinnen und Filmexperten unterstützt. 2021: Noemi Preiswerk, Filmeditorin, Zürich und Luc Schaedler, Filmemacher und Autorenproduzent, Zürich
- Das Aargauer Kuratorium spricht Beiträge an Distributionsmassnahmen, die den Zugang zu einem Film verbessern, welche über die übliche Verleihtätigkeit hinausgehen (z.B. DVD-Herstellung, transmediale Umsetzungen, Übersetzung und Untertitelung, erweiterte Filmveranstaltungsreihen und -initiativen).
- Distributionsbeiträge werden vornehmlich für Filme gesprochen, die vom Aargauer Kuratorium bereits mit einem Herstellungs- oder Drehbuchbeitrag gefördert wurden.
- Distributionsmassnahmen können mit bis zu CHF 15'000 gefördert werden.
- Gesuchseingabe und -behandlung erfolgen gemäss Terminliste für das betreffende Jahr (auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums erhältlich oder abrufbar auf www.aargauerkuratorium.ch).
- Rückwirkend werden keine Beiträge gesprochen.
- Nachträgliche Beitragserhöhungen sind nicht möglich.

Förderkriterien

Die Qualitätsmassstäbe, die das Aargauer Kuratorium anwendet, sind im Leitbild festgehalten. Eigenständigkeit und Professionalität stehen an erster Stelle.

Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (<http://gesuche.aargauerkuratorium.ch>) eingereicht werden:

- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Bio- und Filmografie
- Visionierungsmaterial des Films (Rohschnitt oder fertige Preview-Fassung)
- Präzise Beschreibung der vorgesehenen Distributionsmassnahmen und deren Absicht (Zeitplan, klar definierte Zielpublika, Zielgrössen zu den angestrebten Besucher/innen-Zahlen etc.)
- Klare inhaltliche und finanzielle Abgrenzung der vorgesehenen Distributionsmassnahmen gegenüber allfälligen Auswertungsmassnahmen eines Verleihs.
- Relevante Vereinbarungen (z.B. Absichtserklärungen, Lizenzverträge, Festivaleinladungen etc.)
- Detailliertes Budget
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben darüber, welche anderen Finanzierungspartner zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen Beitrag zugesprochen haben, bei welchen Finanzierungspartnern der Bescheid noch aussteht und welche erst noch angefragt werden. In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Gesuchstellende sind angehalten, die Finanzierung ihrer Vorhaben möglichst breit abzustützen.
- Gewünschte Beitragshöhe.

Verwendung des Kuratoriumslogos

Die Beitragssprechung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Unterstützung durch das Aargauer Kuratorium auf allen geförderten Produkten/Programmen und in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kuratoriumslogo kommuniziert wird.

Die genauen Bedingungen sind auf einem speziellen Merkblatt zusammengestellt, das auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums zu beziehen oder auf www.aargauerkuratorium.ch abrufbar ist.

Beachten Sie bitte, dass das Logo ausschliesslich im Zusammenhang mit Institutionen, Programmen, Projekten verwendet werden darf, welche vom Aargauer Kuratorium gefördert werden, für welche die Beitragssprechung bereits erfolgt ist.